

## Bundessportgericht – 1.Kammer

### BESCHLUSS DES VORSITZENDEN Nr. 1.K 1/2012

1. Der Antrag des SV Beckdorf e.V. vom 20.01.2012, die durch den EHF-Court of Handball erstinstanzlich am 09.12.2011 verhängte Sperre gegen den Spieler Maris Versakis für den Bereich des DHB für ungültig zu erklären und sowie die gegen den SV Beckdorf verhängte Geldbuße von 5.000,00 € aufzuheben, wird wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges und Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses verworfen.
2. Dem SV Beckdorf wird die Zahlung von  $\frac{1}{4}$  der Antragsgebühr und der Verfahrensauslagen in Höhe von 261,80 € auferlegt.

#### Sachverhalt:

Der Spieler Maris Versakis, geb. am 13.01.1986, besitzt die Staatsangehörigkeit der Republik Lettland und war als Nationalspieler in der Kaderliste des Handballverbandes Lettland für die Qualifikation Europa für die Männer-Weltmeisterschaft 2013 aufgeführt.

Mit Schreiben vom 01.08.2011 forderte der Handballverband Lettland für den Zeitraum 30. Oktober 2011 bis zum 06.11.2011 den SV Beckdorf zur Abstellung des Spielers Versakis für 2 Qualifikationsspiele Lettlands am 02.11. und 05.11.2011 auf.

Der Spieler Versakis nahm nicht an den Spielen der lettischen Nationalmannschaft teil, spielte indes für den SV Beckdorf am 06.11.2011 im Meisterschaftsspiel der 3. Liga Nord gegen den TSV Altendorf.

Wegen dieses Einsatzes leitete der Handballverband Lettland am 08.11.2011 beim Europäischen Handballverband (EHF) ein Verfahren gegen den Spieler und den SV Beckdorf ein. Die Ermittlungen der EHF ergaben u.a., dass der Spieler Maris Versakis unstreitig kein Spieler mit Vertrag, sondern Amateur ist. Darüber hinaus hat er dem lettischen Trainer am 21.10.2011 telefonisch mitgeteilt, dass er nicht mehr für das lettische Nationalteam spielen wolle und sich auf seine berufliche Fortbildung konzentrieren werde. Maris Versakis ist bei dem Hauptsponsor des SV Beckdorf, der CLM Industrie Service GmbH angestellt, die ihm für die sieben Tage keinen Urlaub erteilt hätte.

Der EHF Court of Handball hat mit erstinstanzlicher Entscheidung vom 09.12.2011 gem. Artikel 7. 4. 2 und 3. der Zulassungsbestimmungen der IHF in der Fassung vom 01.07.2011 den Spieler Maris Versakis für Spiele seines Vereins für 6 Monate gesperrt sowie gem. Artikel 7. 4. 4. und der IHF-Bußenordnung und dem Disziplinarreglement der Kontinentalföderation mit einer Geldbuße in Höhe von 5.000,00 € belegt.

Der EHF-Court begründet seine Entscheidung u.a. damit, dass Artikel 7. 1. 3. der Zulassungsbestimmungen („Ein Verein muss einen Spieler gem. 7. 1. 2. für die Nationalmannschaft freigeben“) auch für Amateure gelte. Die Gründe, warum der Spieler einer Anforderung durch den Nationalverband nicht Folge leiste, seien irrelevant. Auf keinen Fall könne er während des Freigabezeitraums für den Verein spielen. Die Sanktion für den Verein seien dann die Folge aus dem Verstoß des Spielers gegen die Zulassungsbestimmungen.

Gegen diese Entscheidung hat der SV Beckdorf, vertreten nunmehr durch den Rechtsanwalt Thiel, am 13.12.2012 beim EHF-Court of Appeal Berufung eingelegt und die Aufhebung der Sanktionen gegen den Spieler Maris Servakis sowie gegen den Verein SV Beckdorf beantragt.

In seiner Begründung hat er vorgetragen, aus der rechtlichen Systematik der Zulassungsbestimmungen für Spieler der IHF gehe hervor, dass nur ein Vertragsspieler für den Nationalverband freigegeben werden müsse. Unstreitig sei, dass der Spieler für den SV Beckdorf als Amateur spiele. Soweit die erste Instanz darauf abstelle, dass Art. 7. 1. 3. der Zulassungsbestimmungen sich auf Berufsspieler und Amateure beziehe, sei diese Auslegung contra legem. Wegen der weiteren Ausführungen des Berufungsführers wird auf die den Parteien vorliegende Berufungsbegründung verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 20.01.2012 beantragte Rechtsanwalt Thiel in Vollmacht des SV Beckdorf beim Vorsitzenden der 1.Kammer des Bundessportgerichts des DHB,

die durch die EHF durch Entscheidung der ersten Instanz vom 09.12.2012 verhängte Sperre gegen den Spieler Maris Versakis für den Bereich des Deutschen Handballbundes für ungültig zu erklären, sowie die gegen den SV Beckdorf verhängte Gelbuße von 5.000,00 € aufzuheben bzw. für den Bereich des deutschen Handballbundes für nicht vollstreckungsfähig zu erklären.

Ferner wird gem. § 36 RO/DHB beantragt,

den Spieler Maris Versakis mit sofortiger Wirkung vorläufig zum Spielbetrieb der 3.Liga, Staffel Nord für den SV Beckdorf e.V. zuzulassen.

In seiner Begründung verweist der Antragsteller im Wesentlichen auf seine Ausführungen in seiner Berufungsbegründung zum EHF- Court of Appeal vom 23.12.2012. Der Spieler Maris Versakis sei unstreitig Amateur, der EHF-Court habe in erster Instanz contra legem festgestellt, dass sich Art. 7. 1. 3. der Zulassungsbestimmungen des IHF auch auf Amateure beziehe. Zudem habe Versakis unstreitig am 21.10.2011 seinem Trainer Labanovski mitgeteilt, dass er nicht mehr für das lettische Nationalteam spielen wolle.

Jede Person habe im Bereich der Europäischen Union, der auch Lettland angehöre, das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Wenn ein Handballspieler nicht mehr bereit sei, für sein Land als Nationalspieler zu spielen, so sei diese Entscheidung vom jeweiligen Verband zu akzeptieren. Wenn niemand zu einer freiwilligen Handlung – Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft – gezwungen werden könne, seien auch etwaige Sanktionen gegen ihn rechtswidrig. Insoweit könne die erstinstanzliche Entscheidung der EHF keinen Bestand haben, sie könne auch nicht im Bereich des DHB vollstreckt werden

Seine Eilentscheidung auf vorläufigen Rechtsschutz begründete der Antragsteller damit, dass der SV Beckdorf sich in Abstiegsgefahr befinde. Der Spieler Maris Versakis sei bereits in zwei Spielen nicht eingesetzt worden. Der Termin für die begehrte Entscheidung des EHF-Berufungsgerichts sei noch nicht bestimmt und werde im Zweifel auch noch einige Wochen auf sich warten lassen.

Der Vizepräsident Recht DHB hat in einer Stellungnahme vom 23.01.2012 ausgeführt, er teile materiellrechtlich die vom Antragsteller dargestellte Rechtsauffassung, müsse indes auf folgende Problematik hinweisen. Der DHB sei nach § 48 Abs.2 DHB-Satzung nicht mehr Träger der 3.Liga. Er sei lediglich mit unselbständiger Verwaltungstätigkeit beauftragt. Ihm fehle daher in Verfahren der 3.Liga die Parteifähigkeit, Passivlegitimation und Postulationsfähigkeit.

Die EHF hat in einem Schreiben vom 24.01.2012 an den Vizepräsidenten Recht des DHB, das an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts weitergeleitet wurde, darauf hingewiesen, dass die 1.Kammer des BSpG für diesen Streitgegenstand nicht zuständig sei. Aus dem territorialen Zuständigkeitsprinzip im Sport ergebe sich, dass die Zuständigkeit für Angelegenheiten, welche sich aus dem internationalen Sportbetrieb in Europa ergeben, bei der Europäischen Handball Foederation läge. Entsprechend werde der DHB bzw. das Bundessportgericht des DHB ersucht, den Antrag des SV Beckdorf zurückzuweisen. Im Übrigen gebe es während des laufenden Berufungsverfahrens keine Nachteile für die Beteiligten, da die Entscheidungswirkungen der Erstinstanz suspensiert seien und der Spieler während des laufenden Verfahrens spielberechtigt sei. Rechtsanwalt Thiel hat auf die Ausführungen des Vizepräsidenten Recht DHB und der EHF mit Schreiben vom 26.01.2012 vorgetragen, er teile nicht die Auffassung, dass dem DHB in diesem Verfahren die Passivlegitimation

fehle. Der Handball-Regionalrat sei eine unselbständige Abteilung des DHB und keine selbständige Organisation, die in einem sportgerichtlichen Verfahren Passivlegitimation und damit Postulationsfähigkeit erlangen könne.

Nach dem Hinweis der EHF auf Art. 40.1 des EHF-Rechtspflegereglements, wonach ein eingelegtes Rechtsmittel aufschiebende Wirkung habe, habe sich eine Entscheidung der 1.Kammer des BSpG über seinen Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz erledigt. Den Hauptsacheantrag halte er in vollem Umfang aufrecht.

#### Entscheidungsgründe:

Der Antrag des SV Beckdorf entspricht formell zwar den Voraussetzungen des § 37 RO/DHB, er ist indes aus nachfolgenden Gründen als unzulässig zu verwerfen.

Ziel eines jeden Prozesses ist es, eine Sachentscheidung des Gerichts über den geltend gemachten Antrag/Anspruch herbeizuführen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des prozessualen Verfahrensrechts sind allerdings gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, bevor das Gericht sich inhaltlich und materiell mit dem Klage – bzw. Antragsbegehren beschäftigt.

Diese Prozeßvoraussetzungen / Sachurteilsvoraussetzungen unterliegen nicht oder nur zum Teil der Disposition der Parteien. Das Gericht hat sie von Amts wegen zu prüfen. Fehlt eine Prozessvoraussetzung, ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen, der materielle Anspruch wird dann nicht mehr geprüft.

Vorliegend geht es um folgenden Streitgegenstand: Der Handballverband Lettlands streitet sich mit dem SV Beckdorf, ob die Sanktionen des EHF-Handballgerichts gegen den Spieler Maris Servakis wegen der Nichtteilnahme an einem Qualifikationsspiel der Nationalmannschaft und seinem gleichzeitigen Mitwirken an einem Meisterschaftsspiel des SV Beckdorf in der 3.Liga Nord rechtens sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass für diesen Streitgegenstand das EHF-Handballgericht zuständig ist. Das EHF-Handballgericht und nachfolgend das EHF-Berufungsgericht sind selbständige und unabhängige Instanzen, die für die Rechtsprechung im Rahmen der Rechtsordnung der EHF und ihrer Mitgliedsverbände zuständig sind. Ihnen obliegen nach Art. 5.1 der Satzung der EHF die Rechtsprechung in Disziplinarfällen, das heißt **die Ahndung von Verstößen gegen die Reglements der EHF**. Beide Parteien, der Handballverband Lettland und der SV Beckdorf, haben sich auch rügelos auf einen Streit vor diesen Gerichten eingelassen und damit ausnahmslos die grundsätzliche Anwendbarkeit der Regelungen der EHF akzeptiert.

Da es sich um eine Angelegenheit des internationalen Sportbetriebs in Europa handelt, die in die **ausschließliche** Zuständigkeit der Europäischen Handball Foederation fällt, gelten gem. Art. 2.2 der EHF-Satzung **verbindlich** für jeden Mitgliedsverband der EHF und deren Verbände und Vereine die Satzung, die Reglements der EHF und die Beschlüsse ihrer Organe.

Der Streitgegenstand vor der 1.Kammer des BSpG ist ersichtlich identisch mit dem EHF-Streitgegenstand. Antrag und Begründung des Antragsstellers SV Beckdorf haben das gleiche Ziel wie in den Verfahren vor den EHF-Gerichten. Es sei darauf hingewiesen, dass der Antragsteller selbst in seiner Begründung auf seine Berufungsbegründung im Verfahren vor dem EHF-Berufungsgericht verweist. Dann kann er aus obigen Gründen damit nicht vor der 1.Kammer des Bundessportgerichts des DHB gehört werden. **Dieser Rechtsweg ist unzulässig**, eine sachliche Überprüfung der Entscheidung des EHF-Handballgerichts durch das angerufene Bundessportgericht des DHB kommt daher nicht in Betracht.

Nur diese Rechtsfolge ist im Übrigen mit dem in § 2 k) der Satzung normierten Zweck des DHB, nämlich „die Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen **in die Entscheidungsbefugnis des DHB** fallen“ in Übereinstimmung zu bringen.

Dies alles macht auch seinen Sinn. Durch die Zuweisung derartiger Streitigkeiten mit internationalem/europäischem Bezug zur Gerichtsbarkeit der EHF soll die Möglichkeit divergierender Entscheidungen in derartigen Sachen verhindert und die bei internationalen Sachverhalten besonders wichtige Rechtssicherheit gestärkt werden. Es kann nicht sein, dass eine erstinstanzliche Entscheidung des ausschließlich zuständigen EHF-Handballgerichts durch ein Sportgericht

eines Mitglieds-Handballverbandes ausgehebelt werden kann. Die Rechtsfolgen für den EHF und in diesem Fall für den DHB wären in ihrer Tragweite heute überhaupt noch nicht zu übersehen.

Überdies fehlt dem Antragsteller als weitere Sachurteilsvoraussetzung vor der 1.Kammer des BSpG **das Rechtsschutzbedürfnis**. Noch ist der Streitgegenstand vor dem EHF-Berufungsgericht rechtshängig. Der Antragsteller hat gegen die erstinstanzliche Entscheidung des EHF-Gerichts die Möglichkeit der Berufung, er hat diese auch wahrgenommen. Damit ist seinem Rechtsschutzbedürfnis genüge getan. Es ist doch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sein Berufungsantrag noch zum Erfolg führt. Im Übrigen bleibt in analoger Anwendung des Rechtsgedankens des § 17 Abs.1 GVG das einmal zuständige Gericht zuständig. Der Streitgegenstand des Prozesses darf während der Rechtshängigkeit in keinem anderen Prozess anhängig gemacht werden.

Da nach alledem der Antrag des SV Beckdorf schon aus obigen Gründen als unzulässig zu verwerfen ist, sei dahingestellt, ob als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung dem DHB im Verhältnis zum Handball-Regionalrat die Passivlegimation fehlt.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs.4 RO/DHB.

Die Verfahrensauslagen setzen sich zusammen aus:

125,00 €	¼ Einspruchsgebühr
130,00 €	DHB-Verwaltungskostenpauschale
<u>6,80 €</u>	Porto des Vors.
261,80 €	Gesamt

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 47 Abs. RO/DHB, gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen die gebührenfreie Beschwerde nach § 59 Abs.4 S.2 RO/DHB zulässig.

Der jeweilige Rechtsbehelf ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses unter Beachtung der Formvorschriften in § 37 RO/DHB per Einschreiben zu senden an den Vorsitzenden der 1.Kammer des Bundessportgerichts, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen.

Kronshagen, 29.01.2012

gez. Holger Dorowski

- 1.) ausgefertigt für und unmittelbar per Einschreiben zugestellt an  
RA Thiele & Schaefer
- 2.) an DHB Geschäftsstelle per E-Mail

#### Verteiler:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen

Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Regional-und Landesverbände

Rechtswart RV/LV

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 31.01.2012-Hr